





StactKURIER

Amtliches Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Glauchau

Allgemeinverfügung

anlässlich der Sprengung eines Schornsteines im Bereich der Wilhelmstraße 25 A in Glauchau am 11. Mai 2021

Gemäß der §§ 1, 2, 12, 13, 17 und 20 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358, 389 ff) erlässt die Große Kreisstadt Glauchau folgende Verfügung:

1. Am Dienstag, den 11. Mai 2021, werden ab 14:00 Uhr um das Gelände des ehemaligen "Funparks" in der Wilhelmstraße 25 A in 08371 Glauchau aufgrund einer Schornsteinsprengung zwei Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone) eingerichtet.

Der genaue Verlauf dieser beiden Sperrzonen ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Mögliche Erweiterungen oder Verringerungen der Sperrzone erfolgen durch Absperrmaßnahmen der Einsatzkräfte vor Ort.

2. Aus diesem Grund muss die Evakuierungszone am Dienstag, den 11. Mai 2021, bis 14:00 Uhr von allen Personen verlassen werden. Das Betreten und jeglicher Aufenthalt in der Evakuierungszone innerhalb und außerhalb der Gebäude ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der Sprengarbeiten, die durch Erklärung des Sprengverantwortlichen erfolgt, verboten.

Betroffen von dieser Regelung sind die folgenden Grundstücke und aufstehenden Gebäude in der Evakuierungszone (gelb umrandeter Bereich; Anlage 1):

Wilhelmstraße 25 A und 26 A Färberstraße 23/Wilhelmstraße 26 Färberstraße 24 Mühlgrabensteig 1 Fischergasse 1 - 10

Das Verbot schließt den Aufenthalt auf sämtlichen Außenflächen sowie öffentlichen Verkehrsflächen, wie Straßen, Wegen und Plätzen ein. Die Fenster müssen wegen der zu erwartenden Staubentwicklung geschlossen bleiben. Soweit vorhanden, müssen Klimaanlagen abgestellt und Rollläden heruntergelassen werden. Das freie Umherlaufen von Haustieren zur Sprengzeit in der Nähe des Sprengobjektes soll unterbleiben.

3. In der Sicherheitszone (blau umrandeter Bereich; Anlage 1) ist der Aufenthalt im Freien für Anwohner, ansässige Gewerbetreibende und sonstige berechtigte Personen (z. B. Pflegedienst, ärztlicher Notdienst, Reparaturnotdienste) am 11. Mai 2021 ab 14:00 Uhr verboten. Alle anderen Personen dürfen die Sicherheitszone am 11. Mai 2021 ab 14:00 Uhr nicht mehr betreten.

Das Aufenthaltsverbot in der Sicherheitszone im Freien schließt neben sämtlichen Außenflächen, inklusive öffentlicher Verkehrsflächen, wie Straßen, Wegen und Plätzen auch Balkone, Dachterrassen, Garagen, Gartenlauben und sonstige Außenanlagen ein.

Die Fenster der Gebäude im Sicherheitsbereich müssen wegen der zu erwartenden Staubentwicklung geschlossen bleiben.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt



Frühjahrsbepflanzung in der

Stadt Seite 07

Aufstellungsbeschluss 2. Änderung

B-Plan 1-2 "Damaschkeweg/Talstraße" Seiten 08/09

Genehmigung von Brauchtums-

und Lagerfeuern

Seiten 09/10

Haushaltsreden zum Doppelhaushalt

2021/2022 Kirchennachrichten Seiten 11 - 13 Seite 18

Redaktionsschluss für die übernächste Ausgabe des Stadtkuriers am Freitag, den 07.05.2021 ist Freitag, der 23.04.2021



Foto



Auf dem ehemaligen Gelände des "Funparks", Wilhelmstraße 25 A finden Abbrucharbeiten im Rahmen einer Förderbaumaßnahme und eine Umgestaltung des Gesamtareals statt. Der im Betriebsgelände stehende Schornstein wird im Rahmen dieser Maßnahme am Dienstag, den 11. Mai 2021 gesprengt. Dafür ist die Einrichtung von Evakuierungs- und Sicherheitszonen notwendig. Alles Weitere entnehmen Sie der abgedruckten Allgemeinverfügung.

Foto: Stadt Glauchau



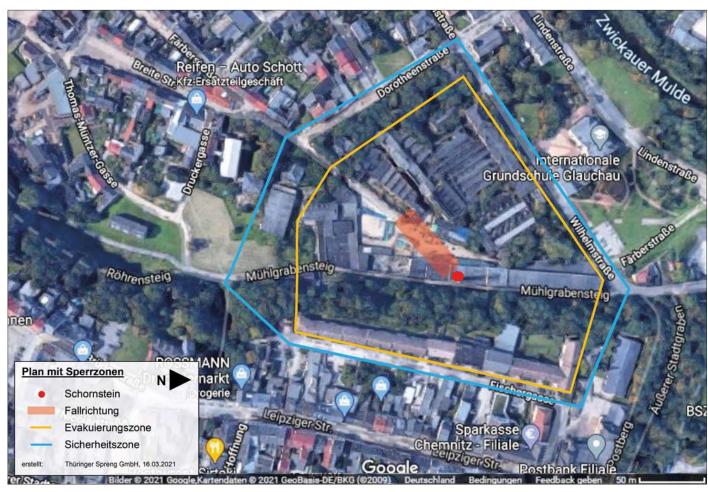
Fortsetzung von Seite 1

Soweit vorhanden, müssen Klimaanlagen abgestellt und Rollläden auf der der Sprengstelle zugewandten Seite heruntergelassen werden. Das freie Umherlaufen von Haustieren zur Sprengzeit in der Nähe des Sprengobjektes soll vermieden werden

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben hierdurch keine aufschiebende Wirkung.
- Für den Fall der Nichtbeachtung der in Ziffer 1 bis 3 angeordneten Betretungs- und Aufenthaltsver-

- bote wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
- 6. Ausgenommen von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot sind die an der Sprengung beteiligten Einsatz- bzw. Arbeitskräfte der zuständigen Spreng- und Baufirmen sowie die Einsatzkräfte der Stadt Glauchau, des Polizeivollzugsdienstes, der Feuerwehr und der Rettungsdienste. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch den Polizeivollzugsdienst oder die Polizeibehörde erteilt werden.
- Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung der Sperrmaßnahmen werden nach Freigabe durch die Einsatzleitung mittels der Einsatzkräfte an den Absperrungen bekannt gegeben.
- 8. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz durch Veröffentlichung des verfügenden Teils ortsüblich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Glauchau (Stadtkurier) bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Glauchau erfolgt am 09.04.2021.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Stadtverwaltung Glauchau, im Rathaus, Markt 1, 08371 Glauchau, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03763/65-441 (aus Infektionsschutzgründen), zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten eingesehen werden.



Lageplan (Anlage 1) - Plan mit Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone)

Gründe

i. Sachverhalt

Auf dem ehemaligen Gelände des "Funparks" in der Wilhelmstraße 25 A in Glauchau finden Abbrucharbeiten im Rahmen einer geförderten Brachenrevitalisierungsmaßnahme (EFRE Maßnahme) sowie Umgestaltung des Gesamtareals statt. In dem Betriebsgelände befindet sich ein 46 Meter hoher Schornstein, welcher im Rahmen dieser Maßnahme niedergelegt werden muss.

Der Schornstein im o. g. Objekt in der Wilhelmstraße 25 A in Glauchau wird am 11. Mai 2021 voraussichtlich um 16:00 Uhr durch Sprengung niedergelegt.

Nach den Vorgaben der Sprengverantwortlichen muss die in Anlage 1 dargestellte Evakuierungszone vollständig frei von Personen sein, weshalb die Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone) für die unter den Ziffern 1 bis 3 genannte Dauer einzurichten sind.

II. Begründung

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist die Große Kreisstadt Glauchau als Ortspolizeibehörde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz zuständig. Die o. g. Anordnungen konnten als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen werden. Die Anordnungen im Tenor werden als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungs-

verfahrensgesetz erlassen, da das verfügte Aufenthalts- und Betretungsverbot allgemeine Wirkung entfaltet und der hiervon betroffene Personenkreis nicht abschließend ermittelt werden kann. Vorliegend ist daher auch eine individuelle Bekanntgabe an die von den Sperrbereichen betroffenen Personen nicht möglich (siehe § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Von einer Anhörung vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz). Eine mündliche Anhörung der Beteiligten ist nicht möglich, da derzeit nicht bekannt ist, welche Personen von der Allgemeinverfügung betroffen sein werden.

Rechtsgrundlage für den Erlass von Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung sind §§ 2, 12, 13, 17, 20

Stadt**KURIER Glauchau**



Sächsisches Polizeibehördengesetz i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Das Verbot zum Betreten und dem Aufenthalt beruht auf den §§ 20 i. V. m. 12 Sächsisches Polizeibehördengesetz. Danach können die Polizeibehörden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung). Nach §§ 20 i. V. m. 12 Sächsisches Polizeibehördengesetz kann die Polizeibehörde für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Einhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen. Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Ge- oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall handelt es sich um das Verbot des Betretens bzw. des Aufenthaltes in den Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone) an eine nicht näher bestimmbare Anzahl von Personen oder Personengruppen.

Ziel einer Anordnung nach §§ 20 i. V. m. 12 Sächsisches Polizeibehördengesetz i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz ist es, zu verhindern, dass das Betreten der Sperrzone (Gefahrenstelle) zu einer konkreten Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen führt. Voraussetzung für polizeiliche Einzelmaßnahmen aufgrund des §§ 20 i. V. m. 12 Sächsisches Polizeibehördengesetz ist das Vorliegen einer in einem einzelnen Fall bestehenden konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Die Sprengung des Schornsteines wird voraussichtlich am 11. Mai 2021 um 16:00 Uhr stattfinden. Durch die Sprengung des Schornsteines besteht eine Gefahr für die polizeirechtlichen Schutzgüter Leib und Leben, insbesondere durch Streuflug aus dem Sprengvorgang, durch eine Fallrichtungsabweichung beim Niedergang des Schornsteines oder die Staubentwicklung beim Aufprall des gesprengten Schornsteines innerhalb der Evakuierungszone. Nach den Vorgaben der verantwortlichen Sprengexperten der Thüringer Sprenggesellschaft mbH muss die in Anlage 1 dargestellte Evakuierungszone vollständig frei von Personen sein. Dieser Evakuierungsbereich soll das Gebiet abdecken, das gefährdet wäre, wenn z. B. der Schornstein als ganzer Körper oder Teile dessen unkontrolliert kippen würde und dadurch andere Gebäudeteile beschädigt würden. Außerdem kann eine Gefährdung durch Streuflug, trotz Abdeckung der Sprengstellen, nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin können die Gefahren durch Staubentwicklung beim Aufprall sowie Streuflug des niedergelegten Schornsteines nicht ausgeschlossen werden. Der Verminderung der Staubentwicklung wird versucht, durch Vernebelung mit Wasser entgegenzuwirken. Die Sicherheitszone, wurde in Abstimmung mit den Sprengverantwortlichen der Thüringer Sprenggesellschaft mbH, der zuständigen Stelle der Landesdirektion Sachsen sowie den beteiligten Ämtern der Stadt Glauchau (Bauamt und Ordnungsamt) festgelegt. Auch in der Sicherheitszone kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es im geringeren Umfang zu Streuflug aus dem Sprengobjekt kommt. Auch ist damit zu rechnen, dass eine Staubwolke über die Evakuierungszone hinauszieht.

Durch die Sicherheitszone wird ein größerer Abstand von Menschenansammlungen zur Sprengstelle hergestellt. Zudem wird eine Vielzahl an Einsatzkräften zur Absicherung der Sprengung im Einsatz sein. Ohne die Sicherheitszone wären die Bewegungsmöglichkeiten der Einsatzkräfte mit deren Einsatzfahrzeugen stark eingeschränkt. Die Behinderung der Einsatz-

kräfte durch Menschenansammlungen im Bereich der Sicherheitszone könnten wiederum weitere Gefahrensituationen hervorrufen. Für den Fall eines unerwarteten Ereignisses im Rahmen der Sprengung müssen ggf. weitere Einsatzfahrzeuge zügig und störungsfrei an die Einsatzstelle gelangen. Auch dies könnte aus voran genannten Gründen ohne die freizuhaltende Sicherheitszone nicht gewährleistet werden. Überdies ist auch der Aufenthalt auf Balkonen oder Wintergärten, Fenstern, hinter Balkontüren u. ä. in der Sicherheitszone untersagt. Dies soll gewährleisten, dass es im Fall von eventuellem Glasbruch nicht zu Verletzungen von Personen in der Sicherheitszone kommt.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Polizeibehörde bekannten Tatsachen kommen, auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gemäß § 13 Sächsisches Polizeibehördengesetz, nur die unter Ziffer 1 bis Ziffer 3 getroffenen Anordnungen in Betracht. Der Erlass des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes im festgesetzten Bereich ist aus Sicht der Polizeibehörde notwendig, damit oder nur so, der vorliegenden erheblichen Gefahren begegnet werden kann.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Maßnahme ist zur Gefahrenabwehr geeignet und verlangt den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern nicht rechtlich oder tatsächlich Unmögliches ab. Weiter führt sie zur geringstmöglichen Beeinträchtigung der Allgemeinheit und der Betroffenen.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist geeignet, Personen von dem Sprengort fernzuhalten und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern. Eine mildere Maßnahme kommt aufgrund der Betroffenheit von Schutzgütern hohen Ranges (Leben und Gesundheit) nicht in Betracht, da beispielsweise bei einer Verkleinerung der Sperrzone oder Ausnahme von Betretungs- und Aufenthaltsverboten das Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich steigen würden.

Nach Ansicht der Sprengverantwortlichen der Thüringer Sprenggesellschaft mbH ist die Einrichtung der Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone) erforderlich, um die genannten Gefahren abzuwehren und vollständig auszuschließen. Die getroffenen Maßnahmen liegen zudem im eigenen Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner sowie anderer Personen. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne Beschränkung betreten zu können bzw. Wohnoder Geschäftsräume nutzen zu können, muss dahinter zurückstehen, zumal die Maßnahme zeitlich soweit wie möglich beschränkt wurde.

Die Maßnahme ist auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne. Gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz sind die Polizeibehörden zu einer wertenden Abwägung zwischen dem von ihr beabsichtigten Erfolg, nämlich der Abwehr einer Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut, und den mit den Maßnahmen voraussichtlich entstehenden Nachteilen verpflichtet. Weiterhin darf die Polizeibehörde gemäß §§ 20 i. V. m. 12 Sächsisches Polizeibehördengesetz ihre Maßnahmen nur innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken vornehmen. Schranken für die Maßnahmen der Polizeibehörden ergeben sich insbesondere aus den Grundrechten des Grundgesetzes. Polizeiliche Maßnahmen, die in den Schutzbereich eines Grundrechts eingreifen, sind nur zulässig, wenn das betreffende Grundrecht den Eingriff gestattet. Gemäß § 10 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes dürfen polizeiliche Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) eingreifen. Somit liegt eine Ermächtigung gegenüber den Anwohnerinnen und Anwohnern und anderen Personen, denen das Betreten der betroffenen Örtlichkeit untersagt wird, vor. Dem Schutz des Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Anordnung, die Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone) nicht zu betreten, stellt nur eine geringfügige Begrenzung der persönlichen Freiheit dar. Insbesondere wird das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz nicht verletzt, da es bereits an einer Eröffnung des Schutzbereiches scheitert.

Der Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz ist eng auszulegen und als Fall der Freiheitsentziehung zu verstehen. §§ 20 i. V. m. 12 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes steht also dem Aufenthalts- und Betretungsverbot nicht entgegen, weil hierdurch die Freiheit der Person im engeren Sinne nicht tangiert wird, denn die betroffenen Personen werden nur gehindert, die Sperrzonen aufzusuchen und nicht in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit behindert. Dem Betretungsverbot steht das Interesse an Freizügigkeit und allgemeiner Handlungsfreiheit nicht entgegen. Art. 11 Grundgesetz umfasst als Schutz die Möglichkeit bzw. das Recht. an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt zu nehmen. Aufenthalt und Wohnsitz sind unabhängig von Zweck und Dauer des Aufenthaltes. Der Eingriff in den Schutzbereich ist in diesem Fall aber durch den Kriminalvorbehalt gedeckt. Es besteht die konkrete Gefahr, dass es zu Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit kommen kann. Um diese zu verhindern, ist eine Einschränkung der Freiheit möglich. Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz umfasst auch die Handlungsfreiheit, nämlich das Aufsuchen eines bestimmten Bereiches, hier des Sperrbereiches. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter und der verfassungsmäßigen Ord-

Vorliegend besteht die konkrete Gefahr, dass bei der Sprengung Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit bestehen und betroffene Personen somit in ihrer körperlichen Unversehrtheit eingeschränkt werden könnten. Das Verbot, die Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone) während der Sprengung nicht zu betreten bzw. sich im Freien aufzuhalten, ist verhältnismäßig im Hinblick auf das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit. Die inhaltliche Bestimmtheit der Allgemeinverfügung nach § 37 Verwaltungsverfahrensgesetz, das Betretungs- und Aufenthaltsverbot betreffend, ergibt sich aus den Ziffern 1 bis 3 sowie der Anlage 1, welche Bestandteil der Allgemeinverfügung ist. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zeitlich so lange wirksam, bis die Einsatzleitung und nachgeordneten Einsatzkräfte die Sperrung aufgehoben haben; eine genaue Zeit kann im Vorfeld jedoch nicht genannt werden.

Daher sind die zwei im Lageplan (Anlage 1) dargestellten Sperrzonen (Evakuierungszone und Sicherheitszone) für die unter den Ziffern 1 bis 3 genannte Dauer einzurichten.

Die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner der in Ziffern 1 - 3 des Tenors genannten Bereiche werden hierüber frühzeitig und in geeigneter Weise informiert. Ein Evakuierungsplan wird entsprechend vorbereitet. Aktuelle Informationen werden zudem auf der Homepage der Stadt Glauchau unter www.glauchau.de sowie in der Presse veröffentlicht. Für dringende Fragen im Zusammenhang mit der Sprengung steht die Stadtverwaltung Glauchau unter 03763/65-441 zur Verfügung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Sprengung am Dienstag, den 11. Mai 2021 durchgeführt wird.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würden die erforderlichen Maßnahmen, Evakuierung in der Evakuierungszone und Aufenthaltsverbot im Freien in der Sicherheitszone, bei eventuellen Rechtsbehelfen bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht durchgesetzt werden können. Bei Ausschöpfung aller Instanzen auf dem Rechtsweg könnte dies mitunter Jahre in Anspruch nehmen.

Unter diesen Voraussetzungen könnte die Sprengung im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben der Personen innerhalb beider Sperrzonen nicht durchgeführt werden. Die polizeirechtlichen Schutzgüter der Gesundheit und des Lebens wären ohne die erforderliche Durchsetzung der Sperrzonen in unverhältnismäßig hoher Gefahr. Die Gefahr von Schäden an Personen oder Sachen könnte somit nicht im erforderlichen Maße verringert werden. Das Allgemeininteresse an der Wahrung dieser polizeirechtlichen Schutzgüter überwiegt daher bereits das Individualinteresse an einem möglichen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung. Im Falle einer bereits begonnenen Evakuierung, z. B. frühzeitig evakuierte pflegebedürftige oder bettlägerige Personen in Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen (insbesondere unter den aktuellen Anforderungen im Rahmen der Coronapandemie) hätte dies für den betroffenen Personenkreis weitreichende persönliche negative Fol-

Weiterhin ist der wirtschaftliche Schaden für die Allgemeinheit zu berücksichtigen, welcher bei Verzug der Sprengung und somit Verzögerung der Gesamtmaßnahme eintreten würde. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme steht in Abhängigkeit von der Zuwendung durch EU-Fördermittel in Höhe von ca. 4 Mio. EUR, welche an Bedingungen des Fördermittelgebers und unter anderem an Fristen gebunden sind. Verzögert sich die Durchführung der Sprengung, zieht dies wiederum weiterreichende Folgen zur Abwicklung der Gesamtmaßnahme nach sich, der Bauzeitenplan ist nicht mehr einhaltbar. Zuzüglich der finanziellen Missstände durch eine Verzögerung der Niederlegung des Schornsteins würde dies dazu führen, dass die städtebauliche Entwicklung des Gesamtareals eine Behinderung erfahren würde.

Gegenüber diesem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung fällt das private Interesse nicht maßgeblich ins Gewicht. Die Interessen des Einzelnen müssen hier hinter dem Erfordernis des Schutzes der Allgemeinheit zurücktreten, zumal das Interesse an dem Betreten bzw. der Aufenthalt innerhalb der Sperrzonen lediglich tempo-

rär betroffen ist. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gegenüber dem privaten Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfes; das private Interesse tritt in Folge dessen zurück.

Androhung des unmittelbaren Zwanges

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges, für den Fall, dass sich jemand nicht an das Betretungs- und Aufenthaltsverbot hält, beruht auf § 19, § 20, § 21, § 25 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung ist die Voraussetzung für die Androhung des unmittelbaren Zwangs gegeben. Auf Grund der massiven Gefährdungssituationen ist im Falle einer Zuwiderhandlung des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes sofort zu handeln, so dass andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Glauchau, Markt 1, 08371 Glauchau eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@glauchau.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Hinweise:

Widerspruch, soweit er sich gegen die Ziffern 1, 2 und/oder 3 dieser Allgemeinverfügung wendet, keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz (Postanschrift: Verwaltungsgericht Chemnitz, Postfach 6 39, 09006 Chemnitz; Hausanschrift: Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112

I. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein

aufschiebenden Wirkung gestellt werden. II. Die Zuwiderhandlung gegen das vollziehbare Aufenthalts- und Betretungsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann auch mit Geldbuße geahndet werden (§ 31 SächsPBG).

Chemnitz) ein Antrag auf Wiederherstellung der

Glauchau, den 24.03.2021

gez. Dr. Peter Dresler Öberbürgermeister

Rechtsquellenverzeichnis:

Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358, 389)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 des Freistaates Sachsen (SächsGVBI. S. 614, 913), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) geändert worden ist.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBI. I S. 2048) geändert wor-

Impressum 🔼



Herausgeber: Stadtverwaltung Glauchau. Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung: Oberbürgermeister Dr. Peter Dresler oder sein Vertreter im Amt: für den nichtamtlichen Teil der jeweilige Auftraggeber/Verfasser. Anschrift des Herausgebers: 08371 Glauchau, Markt 1, Telefon: 03763 / 6 50.

Redaktion: Bettina Seidel und Adina Franke Oberbürgermeisterbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (E-Mail: pressestelle@glauchau.de)

Verantwortlich für den Anzeigenteil und Verlagssonderveröffentlichung: Mugler Druck und Verlag GmbH.

Satz und Druck: Mugler Druck und Verlag GmbH, Gewerbering 8, OT Wüstenbrand, 09337 Hohenstein-Ernstthal.

Anzeigen: Frau Katrin Gläser Mugler Druck und Verlag GmbH, Tel.: 03723 / 49 91 17, Fax: 03723 / 49 91 77, E-Mail: info@mugler-verlag.de

Vertrieb: VBS Logistik GmbH

Heinrich-Lorenz-Straße 2 – 4, 09120 Chemnitz
Tel.: 0371 / 33 20 01 51, E-Mail: mail@wochenendspiegel.de

Baustellen in der Region

Ort, Name der Straße/Verbindung	Art der Maßnahme und der verkehrlichen Auswirkungen	Umleitungsempfehlung	voraussichtliche Dauer der Baustelle
Glauchau,	Vollsperrung,	über S 288 (Ortsumgehung)	voraussichtlich bis
Meeraner Straße	Straßenbau		28.05.2021
Glauchau,	Vollsperrung,		voraussichtlich bis
Luisenstraße	Straßenbau		26.06.2021
Glauchau,	Vollsperrung,		voraussichtlich bis
Theaterstraße	Gebäudesicherung		31.08.2021
Glauchau,	halbseitige Sperrung,		voraussichtlich bis
Große Weberstraße	Gebäudeabsicherung		30.06.2021
Glauchau,	halbseitige Sperrung,		voraussichtlich bis
Steinweg	Kranstellung		30.04.2021

Unter www.glauchau.de können Sie den aktuellen Baustellenreport aufrufen. Jede oben aufgeführte Verkehrsraumeinschränkung beruht auf von Bauunternehmen beantragten und von der Stadtverwaltung genehmigten Maßnahmen. Für die Einhaltung der Termine zeichnen die Bauunternehmen verantwortlich. 🗖



Aktuelle Informationen aufgrund der Corona-Pandemie

Informationen des Robert-Koch-Institutes

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.rki.de

Informationen der Sächsischen Staatsregierung

Um das Ansteckungsrisiko mit dem Corona-Virus weiter zu reduzieren, hat die Sächsische Staatsregierung verschiedene Allgemeinverfügungen und Verordnungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes erlassen

Auf der Webseite **www.coronavirus.sachsen.de** finden Sie dazu alle aktuellen Informationen.

Informationen zu den Coronaschutzimpfungen

Informationen zu den Coronaschutzimpfungen erhalten Sie ebenfalls über die zentrale Corona-Webseite des Freistaates Sachsen unter:

www.coronavirus.sachsen.de

Das Serviceportal des Deutschen Roten Kreuzes Sachsen (DRK) zur Impfung gegen das Coronavirus erreichen Sie unter: **sachsen.impfterminvergabe.de**

Die Telefon-Hotline des DRK erreichen Sie unter der Nummer: 0800 0899 089 (Montag-Sonntag von 08:00 bis 20:00 Uhr).

Voraussetzung für eine Impfung ist momentan die Zugehörigkeit zu einer prioritär zu impfenden Personengruppe, weil noch nicht ausreichend Impfdosen zur Verfügung stehen, um die gesamte Bevölkerung zu impfen. Vorrangig erhalten Menschen über 80 Jahre und das Personal von Pflegheimen und Krankenhäusern eine Impfung.

Seit dem 11.03.2021 sind im Freistaat Sachsen ferner alle Personen der zweithöchsten Priorisierungsstufe impfberechtigt. Gemäß der Priorisierungsgruppe 2 (laut § 3 Corona-Impfverordnung des Bundes) sind daher nun zum Beispiel auch Menschen impfberechtigt, die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Unabhängig vom Alter erhalten die in dieser Priorisierungsgruppe aufgeführten Personen mit bestimmten Krankheitsbildern oder aus bestimmten Berufsgruppen ein Impfangebot. Weitere Informationen zu den Priorisierungsgruppen erhalten Sie auf der Corona-Webseite des Freistaates Sachsen.

Informationen des Landkreises Zwickau

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie und zu den im Landkreis Zwickau geltenden Allgemeinverfügungen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Zwickau unter **www.landkreis-zwickau.de**.

Testzentrum für kostenfreie Corona-Schnelltests in der Stadt Glauchau

In der Stadt Glauchau wurde das nachfolgend aufgeführte Testzentrum vom Landratsamt Zwickau mit der Durchführung von kostenfreien Tests beauftragt:

Testzentrum des DRK-Kreisverbandes Glauchau e. V. Plantagenstraße 1a Telefon: 03763/600020

Öffnungszeiten:

 Montag
 08:00 - 16:00 Uhr

 Dienstag
 08:00 - 10:00 Uhr

 Mittwoch
 11:00 - 18:00 Uhr

 Donnerstag
 08:00 - 18:00 Uhr

 Freitag
 11:00 - 16:00 Uhr

 Samstag
 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweise: Die Testungen finden ohne Terminvergabe statt. Bitte bringen Sie die Chipkarte Ihrer Krankenkasse mit. Personen mit bereits vorhandenen grippeähnlichen Symptomen (z. B. Fieber, Husten, Atemnot) sollten umgehend einen Arzt aufsuchen.

Informationen der Stadt Glauchau

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Die Glauchauer Stadtverwaltung ist derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen.

Sie können die Stadtverwaltung weiterhin per Post, E-Mail und Telefon kontaktieren.

Für dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten können mit dem Bürgerbüro und dem Standesamt per Telefon oder E-Mail Termine vereinbart werden.

Kontaktmöglichkeiten zur Terminvereinbarung:

Das Bürgerbüro und die Wohngeldstelle sind unter den Nummern 03763/65145, 03763/65148 und 03763/65149 sowie unter buergerbuero@glauchau.de erreichbar. Anfragen zu Gewerbeangelegenheiten richten Sie bitte an die Nummer 03763/65150.

Das Standesamt ist unter der Nummer 03763/65-420 sowie unter standesamt@glauchau.de erreichbar.

Die Stadtkasse erreichen Sie unter der Nummer 03763/65141.

Besucher des Rathauses sind verpflichtet, die geltenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Dazu zählen insbesondere das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Städtische Kultureinrichtungen

Stadt- und Kreisbibliothek:

Die Stadt- und Kreisbibliothek ist derzeit für den Publikumsverkehr geöffnet. Ein Besuch ist jedoch nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Vereinbaren Sie diesen bitte über die Nummer 03763/3728. Bis auf Weiteres werden angeboten: Medienausleihen und Medienrückgaben, Vormerkung, Gebührenbezahlung, Neuanmeldung. Das Lesecafé ist geschlossen und es finden keine Veranstaltungen statt. In den Räumlichkeiten der Bibliothek besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Weitere Informationen zu den aktuellen Hygiene- und Nutzungsbedingungen finden Sie auf der Webseite der Bibliothek unter: https://glauchau.bibliotheca-open.de

Museum:

Das Museum ist derzeit geschlossen. Per E-Mail oder Telefon ist das Museum weiterhin erreichbar.

Stadttheater:

Das Theater ist derzeit geschlossen. Bitte informieren Sie sich bezüglich der aktuellen Entwicklungen und geplanten Veranstaltungen auf den Seiten des Stadttheaters unter: https://www.glauchau.de/glauchau/content/21/04112003141149.asp

Information zu sonstigen Einrichtungen/Sehenswürdigkeiten

Bismarckturm:

Gegenwärtig werden für den Bismarckturm keine Begehungstermine angeboten.

"Dienersche Gänge":

In den "Dienerschen Gängen" finden derzeit keine Führungen statt.

(Stand zum Redaktionsschluss des Stadtkuriers am 19.03.2021. Über eventuelle Änderungen informieren Sie sich bitte auf der Internetseite der Stadt Glauchau: www.glauchau.de)

Informationen für Firmen und Gewerbetreibende

Sie erhalten unter den aufgeführten Angaben und Kontakten aktuelle Informationen und Links zu Angeboten von Behörden, der Bundesagentur für Arbeit und der Wirtschaftskammern.

Informationen der Westsächsischen Entwicklungsund Beratungsgesellschaft Glauchau mbH

Auf der Seite der weberag mbH finden Sie Informationen für Firmen und Gewerbetreibende: **www.weberag-mbh.de**

Information zum Kurzarbeitergeld

Auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Informationen zu den Themen Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld: **www.arbeitsagentur.de**

<u>Informationen der Industrie- und Handelskammer</u> Chemnitz

Aktuelle Informationen sowie hilfreiche Links hat die IHK Chemnitz zusammengestellt:

www.chemnitz.ihk24.de

Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Auf den Seiten des Staatsministeriums finden Sie Informationen über mögliche Unterstützungen für sächsische Unternehmen: **www.smwa.sachsen.de**

Informationen der Sächsischen Aufbaubank

Aktuellen Informationen der Sächsischen Aufbaubank (SAB) im Zusammenhang mit der Coronakrise finden Sie auf der Website der SAB: www.sab.sachsen.de

Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bietet eine Hotline für Unternehmen an. Weiterhin finden Sie auf den Seiten des Ministeriums Informationen über mögliche Unterstützungen für Unternehmen: www.bmwi.de



Laufende Ausschreibungen der Stadtverwaltung Glauchau nach VOB/A bzw. VOL/A

Nationale Vergabe - Öffentliche Ausschreibung - VOL

Lieferung und Lagerung von Streusalz 08371 Glauchau, Baubetriebshof Lager - Liefervertrag Streusalz

Angebotsabgabe bis: 16.04.2021, 12:00 Uhr

(veröffentlicht am 24.03.2021 auf eVergabe.de, am 25.03.2021 auf Vergabe24.de, am 25.03.2021 auf Bund.de (Kurzform) und am 26.03.2021 in der Ausgabe 12/2021 des Sächsischen Ausschreibungsblattes)

Über laufende Ausschreibungen informieren Sie sich auch über die Internet-Präsentation der Großen Kreisstadt Glauchau unter www.glauchau.de.

So bitte nicht!

Am 12. März 2021 fanden Anwohner der Thomas-Müntzer-Gasse dort illegal abgestellte Elektrogeräte.

Dabei hätte sich der Besitzer der Altgeräte gar keine großen Umstände machen müssen, sich deren "heimlich" zu entledigen. Denn es besteht die Möglichkeit einer unkomplizierten und gebührenfreien Entsorgung. Dafür sind Annahmestellen ein-

In Glauchau können Elektroaltgeräte, wie zum Beispiel Kühlgeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kochfelder, Fernseher, Radio, Computer, Drucker, Laptop, Handy, Leuchtstoffröhren, Geräte aus dem industriellen Bereich usw. bei der

KECL, Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH im Ortsteil Reinholdshain, Ringstraße 36, jeweils dienstags und donnerstags von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

abgegeben werden. Auch kann das kostenlose Angebot des Schadstoffmobils im Frühjahr und Herbst genutzt werden.

Ein Hinweis für den Verantwortlichen der unrechtmäßig hinterlassenen Altgeräte: Machen Sie es beim nächsten Mal besser!



Foto: M. Kristek

Was war zuerst da - Das Ei oder das Huhn?



Eine außergewöhnliche Lesereise des Leipziger Übersetzers Thomas Weiler

Große und kleine Leser entscheiden bei der Auswahl ihrer Lektüre wohl in den meisten Fällen nach Titel, Illustrationen, Autoren oder Reihen. Seltener wird nach einem bestimmten Übersetzer des Buches gesucht. Doch genau diese ermöglichen es erst, dass ein Buch aus einer anderen Sprache dann auch im Deutschen gelesen

Thomas Weiler, Übersetzer aus Leipzig, erklärte am 10.03.2021 bei seinem Besuch der 3. Klasse der Internationalen Grundschule Glauchau, dass ein Übersetzer nicht nur andere Sprachen sehr gut beherrschen muss, sondern auch seine Muttersprache. Sie bildet sozusagen die Grundlage seiner Arbeit, denn nur ein vielfältiger, umfangreicher Wortschatz kann alle Möglichkeiten des Ausdrucks in der Muttersprache ausschöpfen.

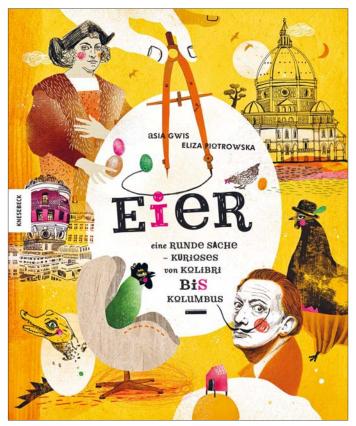


Thomas Weiler Foto: Stadt Glauchau

Anhand des Kindersachbuches von Eliza Piotrowska "Eier – eine runde Sache – Kurioses von Kolibri bis Kolumbus" (polnische und deutsche Ausgabe), welches Thomas Weiler aus dem Polnischen übersetzt hat, befragte er zunächst die Schüler nach formalen Unterschieden der Buchcover und der Titelseite. Die interessierten und aufmerksamen Kinder der Klasse 3 hatten diese schnell gefunden und auch den Unterschied zur deutschen Ausgabe, die u.a. auf der Titelseite auch den Namen des Übersetzers nennt.

Beim näheren Kennenlernen des Buches wurden nicht nur Fragen nach dem kleinsten und größten Vogel und der Größe der entsprechenden Eier geklärt, sondern auch, welche Tierarten, außer Vögel, sonst noch Eier legen. Dabei stach der Ameisenigel besonders hervor, denn er brütet seine Eier in seinem Beutel aus. Die Frage, was zuerst da war, Huhn oder Ei, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Thomas Weiler lebt mit seiner Familie in Leipzig. Neben Polnisch und Russisch übersetzt er auch aus dem Belarussischen. Das vorgestellte Kindersachbuch sowie weitere Bücher schenkte Thomas Weiler der Stadt- und Kreisbibliothek Glauchau. Diese stehen ab sofort zum Entleihen zur Verfügung



© Knesebeck Verlag

Die Veranstaltung fand im Rahmen "Literaturform Bibliothek 2020 für Kinder und Jugendliche" statt. Organisiert vom Deutschen Bibliotheksverband e.V., Landesverband Sachsen, mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalt.

Sahine Puchner Stadt- und Kreisbibliothek





Frühjahrsbepflanzung bringt kleine Farbtupfer in die Stadt

Am 15. März haben Mitarbeiter des Baubetriebshofes mit der Frühjahrsbepflanzung im Glauchauer Stadtgebiet begonnen.

Bepflanzt wurden zunächst sieben Hochbeete und 37 Schalen mit Stiefmütterchen, Narzissen und Hornveilchen; insgesamt waren das 1.100 Pflanzen.



Frühjahrsbepflanzung auch am Stadttheater: in einer Schale...

Im Anschluss sind die Schmuckbeete bestückt worden. Sie erfreuen das Auge u. a. im Bürgerpark, im Bahnhofspark, am Stadttheater, vor dem ehemaligen Kreisgericht am Heinrichshof und auf der Insel im Gründelpark. Dafür wurden 8.500 Stiefmütterchen und Hornveilchen in die Erde gebracht.



...und im Schmuckbeet Fotos: Stadt Glauchau

Bis Mitte Mai die Wechselbepflanzung durch eine sommerliche Blüte erfolgt, wäre zu wünschen, dass die bunten, leuchtenden Frühjahrspflanzen unbeschadet bleiben und sie viele Glauchauer Bürgerinnen und Bürger zum Schauen und Innehalten einladen.





Spruch der Woche

Frühlingsbunt und sonnengelb farbigfroh und liebeshell blütenbetrunken der Himmel fällt glücksversunken in die Welt.

M. B. Hermann

Bürgertelefon 🔼

der Stadtverwaltung Glauchau 65555

für Hinweise und Kritiken zu Problemen der Ordnung. Sicherheit und Sauberkeit wie

- Verschmutzungen von Straßen und Gehwegen
- Sachbeschädigungen/Graffiti
- wilden Müllablagerungen
- Umweltverschmutzungen

Durch Anrufbeantworter wird die Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Glauchau auch außerhalb der Dienstzeiten gewährleistet.

Das Bürgertelefon ist kein Notruftelefon und ersetzt nicht den Polizeiruf 110!

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für Herrn Christian Schaefer in 47652 Weeze, Martin-Luther-Str. 3, als Gesellschafter der Immobilien West Limited, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom 04.03.2021 mit dem Kassenzeichen: M2021007700305-00007822 zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 09.04.2021

Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 23.04.2021

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

09:00 - 12:00 Uhr Montag: Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr Freitag:

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.



Sprechstunde der Schiedsstelle

Sprechstunde Schiedsstelle für April entfällt

Die Sprechzeit der Schiedsstelle im Rathaus Glauchau, Markt 1 am 27.04.2021 findet nicht statt.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1-2 "Damaschkeweg/Talstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungspläne der Innenentwicklung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 nachfolgenden Beschluss (Nr. 2020/147) gefasst:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau beschließt die Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-2 "Damaschkeweg/Talstraße" für den Geltungsbereich gemäß Anlage 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungspläne der Innenentwicklung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) geändert worden ist.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt: Für Teilbereiche der Flurstücke Nr. 3591/12, Nr. 2851/3 und Nr. 3600/41 alle der Gemarkung Glauchau mit dem festgesetzten Kerngebiet (MK) sollen die textlichen Festsetzungen in Bezug auf die zulässige Art der baulichen Nutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche Glauchaus geändert werden. Davon betroffen ist die Bestandsimmobilie Talstraße 87. Mit der Änderung soll sich am Standort künftig zulässiger Einzelhandel nur auf nicht zentrenrelevante Sortimente erstrecken und zentrenrelevanten Einzelhandel mit Sortimenten der Glauchauer Liste am Standort Talstraße 87 ausschließen, um die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK 2018) nicht zu beeinträchtigen. Es werden die bei der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 2-38 "Kernstadt Glauchau -Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche" formulierten Empfehlungen umgesetzt.

- 2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebieten
- 3. Der Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-2 "Damaschkeweg/Talstraße" ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Weitere Bekanntmachung:

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten bei der Stadtverwaltung Glauchau, Stadtplanung, Markt 1 in 08371 Glauchau, dies während folgender Dienstzeiten: Montag bis Freitag 09:00 - 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr. Ansprechpartner sind Frau Krauß (Telefon 03763/65-325) und Herr Becker (Telefon 03763/65-237).

Àb 9. April 2021 bis einschließlich 25. April 2021 besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich schriftlich zur Planung an die Stadtverwaltung Glauchau, Stadtplanung, Markt 1 in 08371 Glauchau oder zur Niederschrift zu äußern.

Die weitere Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht, wenn der Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Der Zeitraum der Auslegung wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Peter Dresler Oberbürgermeister

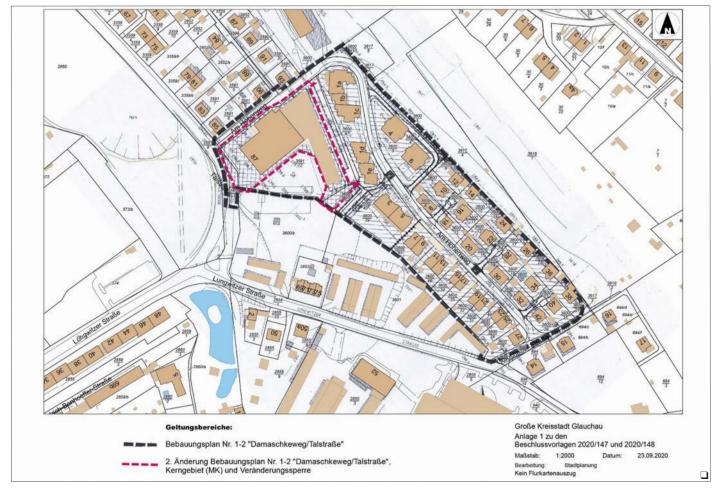


Anlage:

Lageplan – Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-2 "Damaschkeweg/Talstraße", Kernaebiet (MK)







Genehmigung von Brauchtums- und Lagerfeuern/Verbrennung von Gartenabfällen

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation weisen wir darauf hin, dass Brauchtumsfeuer am 30.04.2021 ausschließlich auf privaten Grundstücken und im kleinsten privaten Umfeld stattfinden können (Teilnahme des eigenen Hausstandes; Teilnahme weiterer Hausstände bzw. Personen in Abhängigkeit der am 30.04.2021 im Landkreis Zwickau geltenden Corona-Kontaktbeschränkungen).

Gemeinschaftlich organisierte Brauchtumsfeuer (z.B. in Gartenanlagen, auf Vereinsanlagen oder öffentlichen Flächen/Plätzen) sind in diesem Jahr nicht möglich. Für gemeinschaftlich organisierte Brauchtumsfeuer wird die Stadt Glauchau keine Genehmigungen erteilen.

Wir bitten darum, eventuelle weitere Veröffentlichungen der Stadt Glauchau bezüglich der Brauchtumsfeuer am 30.04.2021 zu beachten und weisen darauf hin, dass mit der Veröffentlichung des Anmeldeformulars kein Anspruch auf den Erhalt einer Brauchtumsfeuer-Genehmigung entsteht.

Wir weisen hiermit auf die Beantragung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zur Polizeiverordnung für die Brauchtumsfeuer am 30. April 2021 hin.

Im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte der genannten Brauchtumsfeuer geht die Stadtverwaltung Glauchau davon aus, dass die Antragsteller solche Feuer in einem dem Anlass entsprechenden Rahmen durchführen. Die nachfolgenden Bedingungen sind dazu die Grundvoraussetzung.

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Unter Beachtung der durch jedes Feuer einhergehenden Rauchentwicklung ist es nur erlaubt, **trockene und unbehandelte Hölzer** zu verbrennen.

Zur Beantragung des Brauchtumsfeuers verwenden Sie entweder den nachstehenden Vordruck und senden diesen formlos unter Berücksichtigung der im Vordruck genannten Daten schriftlich bis zum 23. April 2021 an die

Stadtverwaltung Glauchau Fachbereich Bürgerservice, Schule, Jugend Markt 1 08371 Glauchau

oder nutzen Sie die vollständige elektronische Beantragung von Brauchtums- und Lagerfeuern über die Internetseite der Stadt Glauchau. Den Link zur elektronischen Beantragung finden Sie unter www.glauchau.de im Bereich Rathaus > Bürgerservice > alle Lebenslagen > Brauchtums- und Lagerfeuer.

Hinweise zum Abfallrecht – Verbrennung pflanzlicher Abfälle

Die Sächsische Pflanzenabfallverordnung, die unter bestimmten Voraussetzungen vormals die Verbrennung pflanzlicher Abfälle in den Monaten April und Oktober ermöglichte, ist 2019 außer Kraft getreten. Für pflanzliche Abfälle und andere Bioabfälle gelten seither und ohne Einschränkungen die Regelungen des europäischen und des deutschen Abfallrechtes, einschließlich der Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die offene Verbrennung von Bioabfällen zum Zwecke der Beseitigung ist daher ausgeschlossen bzw. sie be-

darf einer Zulassung der zuständigen Abfallbehörde (§ 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Grundsätzlich sind diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Unberührt bleibt aber die Möglichkeit der Besitzer von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen, diese auf den im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten.

Die Stadt Glauchau geht Beschwerden von Rauchbelästigung nach und prüft Feuerstellen auf Zulässigkeit bzw. Verstöße. Bedenken Sie bitte, dass ein Abrennen von Gartenfällen entgegen den Vorschriften ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro, in schweren Fällen sogar bis 50.000 Euro nach sich ziehen kann.

Brauchtumsfeuer

Gegenüber diesem abfallrechtlich begründeten Verbrennungsverbot wird bei Feuern, die im Zusammenhang mit der Pflege von Brauchtum oder Traditionen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum konkreten Ereignistag (z. B. zu Sankt Martin) abgebrannt werden, grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie nicht zum Zweck der Verbrennung von Abfällen erfolgen, wenn dabei verwendete Brennstoffe bewusst oder speziell für das Ereignis hergestellt werden. Beispielsweise dadurch, dass naturbelassenes Holz oder holziger Baumschnitt von künstlichen Anhaftungen befreit und für eine raucharme Verbrennung getrocknet werden. Abfallrecht findet hier insofern keine Anwendung. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass Kontrollen der Feuerstellen durchgeführt werden und die Genehmigung bei groben Verstößen wiederrufen werden kann.



An

Stadtverwaltung Glauchau Fachbereich Bürgerservice, Schule, Jugend Markt 1 08371 Glauchau

Brauchtums- und Traditionsfeuer in Glauchau am 30. April 2021

mer: Antrag					
Antragsteller/in:	(Name, Vorname)				
wohnhaft in:		(, ,		
		(Straße, Ha	usnummer, Ort)		
Antrag vom (Datum):					
E-Mail:					
Telefonnummer:					
Zur Beachtung:					
	ouldung des Vorhabens	s hat durch den/die Betre		selbst Eigentümer des Grund- Igen. Eine Ablehnung der/des	
2. Die Art des Feuers muss erkennbar sein. Es dürfen keine Abfälle, behandelte Hölzer und Spanplatten verbrannt werden. Es sind nur trockene Hölzer zu verwenden.					
3. Der Antrag muss volls	ständig ausgefüllt in	der Stadtverwaltung Gla	uchau eingegangen sein.		
4. Standort des Abbrennp	platzes:				
5. Größe des Feuers: Fläc	che	m², Höhe	m		
6. Zeitraum des Abbrenn	ıens: am 30.04.2021 i	n der Zeit von	bis	Uhr	
7. Die Antragsfrist ende	t am 23. April 2021.	Später eingegangene An	träge werden nicht genehn	nigt.	
8. Datum/Unterschrift:					

Datenschutzhinweis

Mit der Abgabe des ausgefüllten Antragsbogens wird bestätigt, dass die Stadtverwaltung Glauchau die angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Beantragung eines Brauchtumsfeuers nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Bst. a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten darf. Die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO können bei der Stadtverwaltung Glauchau, FB III.20 Brand- und Feuerschutz, eingeholt werden.



Stadt KURIER Glauchau



Veröffentlichung von öffentlich gefassten Beschlüssen in der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2021

Zu folgenden Tagesordnungspunkten wurden Beschlüsse gefasst:

Weisungsbeschluss zur Erteilung einer Prokura hinsichtlich der Vertretung der Überlandwerke Glauchau GmbH

Beschluss-Nr.: 2020/193

Weisungsbeschluss zur Erteilung einer weiteren Prokura hinsichtlich der Vertretung der Überlandwerke Glauchau GmbH

Beschluss-Nr.: 2020/194

Antrag der Stadträte der FDP und der Fraktion DIE

LINKE sowie weiterer Stadträte

hier: Einführung eines beitragsfreien letzten Kinder-

gartenjahres in Glauchau Beschluss-Nr.: 2021/002

Gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten mit dem Volkssolidarität Kreisverband Glauchau/Hohenstein-Frnstthal e. V.

Beschluss-Nr.: 2021/006

Vergabe von Planungsleistungen nach VgV-Verfahren für das Vorhaben "Komplexmaßnahme Sanierung Schloss Glauchau", Los 1 - Gebäudeplanung Beschluss-Nr.: 2020/202

Vergabe von Planungsleistungen nach VgV-Verfahren für das Vorhaben "Komplexmaßnahme Sanierung Schloss Glauchau", Los 2 - Tragwerksplanung Beschluss-Nr.: 2021/001

Vergabe von Planungsleistungen nach VgV-Verfahren für das Vorhaben "Komplexmaßnahme Sanierung Schloss Glauchau", Los 3 - Planung Elektrotechnik Beschluss-Nr.: 2021/004

Vergabe von Planungsleistungen nach VgV-Verfahren für das Vorhaben "Komplexmaßnahme Sanierung Schloss Glauchau", Los 5 - Freianlagenplanung Beschluss-Nr.: 2021/003

Veröffentlichung von öffentlich gefassten Beschlüssen in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 01.03.2021

Zu folgenden Tagesordnungspunkten wurden Beschlüsse gefasst:

Beschluss des Bauprogramms für die Maßnahme "Gehwegbau (Teilabschnitt) an der Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße" in Glauchau

Beschluss-Nr.: 2021/025

Beschluss des Bauprogramms zur Fortsetzung der Maßnahme "Instandsetzung steinernes Vestibül" im

Schloss Hinterglauchau Beschluss-Nr.: 2021/030

Veröffentlichung von öffentlich gefassten Beschlüssen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 04.02.2021

Zu folgenden Tagesordnungspunkten wurden Beschlüsse gefasst:

Annahme einer Spende des Feuerwehrvereins Wernsdorf e. V. für den Bau der Stützwand und der Bodenplatte für die Garage der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau, Ortsfeuerwehr Wernsdorf

Beschluss-Nr.: 2021/009

Annahme einer Spende des Feuerwehrvereins Wernsdorf e. V. für den Bau einer Überdachung (Carport) im Außenbereich der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau,

Ortsfeuerwehr Wernsdorf Beschluss-Nr.: 2021/010

Annahme einer Baumspende Beschluss-Nr.: 2021/012

Annahme einer Baumspende Beschluss-Nr.: 2021/016

Annahme einer Schenkung vom Landkreis Zwickau

(Beleuchtungsanhänger) Beschluss-Nr.: 2021/023

Annahme einer Spende des Fördervereins Lehngrund-

Oberschule e. V.

Beschluss-Nr.: 2021/027

Haushaltsrede des Stadtrates des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Großen Kreisstadt Glauchau zum Doppelhaushalt 2021/2022 von Robert Schönherr

Werte Bürgerinnen und Bürger von Glauchau, werter Oberbürgermeister, werte Verwaltung der Stadt, liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,

im August 2019 wurde mir durch Sie - liebe Bürgerinnen und Bürger – das Vertrauen ausgesprochen, die Kommunalpolitik Glauchaus mitzugestalten. Dies setzt voraus, die Rahmenbedingungen zu verstehen, die eine Stadtverwaltung bei ihrer täglichen Arbeit leiten. Würde ich behaupten, die über 600-seitige Haushaltssatzung vollumfänglich anwenden zu können, wäre dies mit schlichter Hybris gleichzusetzen. Dem ein oder anderen Bürger unter Ihnen wird diese Charaktereigenschaft aus der politischen Praxis bekannt sein - sie steht aber nicht für meine Grundsätze als Stadtratsmitglied. Ich möchte verstehen und dann gestalten. In Auseinandersetzung mit den Haushaltsthemen unserer Stadt wurde mir ein zweiter wichtiger Grundsatz politischen Handelns bewusst: Erfolgreiche Kommunalpolitik benötigt ein hohes Maß an Vertrauen in ihre Fachgremien. Dieses Vertrauen habe ich in meine Stadt und ihre Mitarbeiter. Vor dem Hintergrund beider Grundsätze stimme ich für die Verabschiedung der vorliegenden Haushaltssatzung.

Wer haushaltspolitische Themen gestalten möchte, sollte die geplanten Pflicht- und freiwilligen Ausgaben als einen Rahmen verstehen, in dem eine Geldmenge x freigegeben wird. Die inhaltliche Ausführung kann dann durch die Bürgerinnen und Bürger Glauchaus mithilfe des Stadtrates gestaltet werden. Hierzu zählen für mich folgende Marksteine in unserer Stadtentwick-

Glauchau sollte in seine positive Außenwirkung als attraktive. offene und kinderfreundliche Stadt in ländlicher Lage mit zentraler Anbindung an Ballungszentren und hervorragenden Beschäftigungsmöglichkeiten investieren. Der Grundsatz "Wer nicht wirbt, der stirbt" gilt auch für eine funktionierende Stadt Glauchau sollte mit einem intelligenten Stadtmarketing-Konzept seine Vorzüge insbesondere für junge Familien herausstellen, ohne die besonderen Vorteile für die älteren Bürgerinnen und Bürger auszublenden. Ein solches Stadtmarketing setzt auf digitale Medien, die zur Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern einladen und auch zukunftsorientierten Service sowie Freizeit- und Wissensplattformen für "Jung & Alt" bieten. Wer Zuzüge und/oder Städtebindung als forcierte Ziele einer Stadtentwicklung in sogenannten peripheren Gebieten betont, muss in die Wahrnehmungswelt dieser Menschen gelangen und sie emotional abholen. Erst dann werden sich die vermeintlichen Zielgruppen den Themen einer Stadt auch widmen. Wer hier an falscher Stelle "spart", kann städtepolitisch alles richtig machen, wird aber praktisch "überhört". Unter eben diesem "verstaubten" Dilemma und der kommunikativ zurückhaltenden Bescheidenheit leidet unsere Stadt. Sicher, es gibt ein Ratsinformationssystem, dem allerdings zeitgemäße Kommunikationselemente für Dialog, Service, aktuelle Nutzerbedürfnisse und Suchmaschinenmarketing fehlen.

Neben einem digitalen Stadtmarketingkonzept sind für die Imagepositionierung Glauchaus wichtige - vielfach bereits vorhandene – Bildungsangebote für "Jung & Alt" zu bündeln und zu besetzen. Jungen Familien ist es in Glauchau möglich, ihre Kinder im Stadtgebiet von der Kinderkrippe über den Kindergarten mit dem Vorschuljahr in die Grundschule zu bringen. Kurze Wege sind nicht allein Lebens-, sondern auch Familienzeit. Nach der Grundschule sind auch die weiteren Bildungswege, wie Oberschule, Gymnasium bis hin zum dualen Studium an der Staatlichen Studienakademie Glauchau mit über 1.000 Studierenden und jährlich über 800 Dualen Partnern aus der Wirtschaft möglich. Die im Koalitionsvertrag der Landesregierung festgeschriebene Entwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen bereitet Glauchau den Weg zur Hochschulstadt. Die städtepolitische Priorität auf Bildung zu setzen, ist überaus zukunftsorientiert und findet sich deshalb im Haushaltsentwurf wieder.

Hierbei sollten wir mit der Verwendung der Haushaltsmittel jedoch sorgsam und ebenso zukunftsorientiert vorgehen. Die angestoßenen Diskussionen zum kostenlosen Vorschuljahr und/oder zum Einfrieren oder Absenken der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung mögen wahlstrategisch belohnt werden, sind aber keineswegs zukunftsorientiert ausgelegt. Wenn Ihr Interesse – verehrte Bürgerinnen und Bürger – tatsächlich an der Bildung unserer Kinder und Jugendlichen besteht, dann sollte eben dieser Betrag durch eine Investition in die Bildungsinfrastruktur dort ankommen, wo Bildung auch tatsächlich stattfindet - in den Kindergärten, in den Schulen, Gymnasien und Hochschulen. Nicht eine vermeintliche "Verbilligung" der bisherigen Leistungen führt zu besseren Bildungsbedingungen vor Ort, sondern eine direkte und zielgerichtete Investition - aktuell in die pandemisch bedingte Entwicklung digitaler Lehrformate. Aus eigenen Erfahrungen im akademischen Bereich sollten wir hierbei darauf achten, dass die bereits beantragten und bestätigten Mittel aus dem Digitalpakt sinnvoll eingesetzt werden. Nicht die bloße Anschaffung elektronischer Endgeräte oder kostenloses WLAN in den Schulen löst das Problem. Gleichermaßen Augenmerk ist auf die didaktische Lehrqualität und die damit immer einhergehende Qualifizierung des Erziehungs- und Lehrkörpers zu richten. Interaktive Displays oder interaktive Tafeln



stellen Lösungen für Lockdown-Zeiten und für Hybridmodelle (Präsenz-/Homeschooling) dar – keine Frage.
Eine Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler, seien
diese in Quarantäne oder in der Teilpräsenz oder auch
erkrankt, kann auf dem Niveau klassischer Lehrmodelle gewährleistet werden. Die Qualifizierung des
Lehrkörpers für den Umgang mit dieser technischen
Lehrunterstützung und die Umstellung ihrer Didaktik
entscheidet aber letztendlich über die Lehrqualität –
gleich auf welchem Bildungsniveau. Dafür müssen all
unsere Bildungseinrichtungen fit gemacht werden. Finanzielle Mittel dafür hat unsere Stadt eingeplant. Eine
reine sachmittelorientierte Verwendung der Haushaltsmittel führt jedoch buchstäblich ins "Leere".

Schließlich sollte bei aller Fokussierung auf die pandemiebedingten Themen auch die langfristig angelegte Initiative "Stadtgrün Naturnah" nicht aus den Augen verloren werden. Wie wichtig ein naturbelassenes, fußläufig erreichbares Wohnumfeld ist, dürfte in Zeiten von Corona jedem bewusst geworden sein. Vor diesem Hintergrund möchte ich die bestehende Baumsatzung erweitern und somit eine "grüne Basis" für Bauinvestitionen bieten. Ich danke an dieser Stelle ganz herzlich den zahlreichen Initiativen engagierter

Bürgerinnen und Bürger, die mit ihren Baumpflanzprojekten unsere Stadt nicht nur grüner und lebenswerter gestalten, sondern auch den Haushalt der Stadt entlasten. Unstrittig stellt die Schaffung von Baumgrün ein sehr kostenintensives Vorhaben dar. Neben der weiteren Begrünung der Stadt sollte bei Planungen mit grundhaften Ausbauten von Straßen endlich auch wieder der Radverkehr für Glauchau entdeckt werden. Seine positiven Effekte auf die Lebensqualität einer Stadt sind zahlreich belegt. Konzepte müssen hier nicht neu entwickelt, sondern intelligent adaptiert werden Unseren Kindern sichere Mobilität und damit Unabhängigkeit zu schaffen, ist ein wichtiger Bildungsansatz unserer Zeit und kann die Attraktivität dieser Stadt enorm steigern. Die Forderung nach Mobilitätsalternativen bildet schon lange einen zentralen Eckpfeiler der Städtepolitik. Lassen Sie uns die Chancen eines Radwegekonzeptes erkennen und nicht nach Gründen der Verhinderung suchen.

Gleiches gilt für die weitere Beförderung der in Glauchau gut funktionierenden Vereinsarbeit. Auch auf diese Weise fördert die Stadt Glauchau diverse Einrichtungen, wie z.B. unsere Sportvereine, die Träger sozialer Einrichtungen sowie den Kulturverein. Eine

gerechtere Mittelverteilung würde hier zu einer flächendeckenderen Unterstützung der durchaus breit angelegten Vereinsarbeit beitragen. Hingegen führt eine pauschale Verteilung finanzieller Mittel – etwa anhand des Mitgliederschlüssels – leicht zu einer unausgewogenen Bezuschussung. Zielführender erscheint in diesem Zusammenhang, Anreize für die Eigeninitiativen von Vereinen zu bieten. Institutionen, die sich selbst um Fördertöpfe bemühen und förderfähige Investitionen planen, sollten mit einer garantierten Übernahme der Eigenanteile der Fördersumme durch die Stadt unterstützt werden. Ein beiderseitiger Mehrwert entsteht.

Ich freue mich, die Verwendung der vorhandenen Haushaltsmittel mitzugestalten. Lassen Sie uns sorgfältig abwägen, inwieweit diese für die zukunftsweisende Gestaltung unserer Stadt Glauchau eingesetzt werden. Eine Investition in Bildung, in Umwelt und in Mobilitätskonzepte muss der Bürger spüren – an seinen Kindern, seinen Freizeitmöglichkeiten und/oder einer unbeschwerten Mobilität. Nur dann wird Politik wahrgenommen und Vertrauen aufgebaut!

Ihr Robert Schönherr

Haushaltsrede der Fraktion DIE LINKE der Großen Kreisstadt Glauchau zum Doppelhaushalt 2021/2022 von Andreas Salzwedel

Werte Bürgerinnen und Bürger, werter Herr Oberbürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates

der vorliegende Entwurf des Doppelhaushaltes 2021/2022 ist das Ergebnis der zwischen Oktober 2020 und Februar 2021 geführten Diskussion zu den Orientierungszahlen von Bund und Land, der zu erwartenden Gemeindeanteilen an der Umsatz- und Einkommenssteuer, unserer Schätzung der Entwicklung der Gewerbesteuer, der Grundsteuer sowie Abgaben und Entgelte sowie den zu erwartenden allgemeinen Schlüsselzuweisungen auf der Einnahmenseite und den geplanten Ausgaben für den Personalaufwand, die Sach- und Dienstleistungen, die Transferleistungen und die Investitionen auf der Ausgabenseite.

Dass dabei fast monatlich neue Zahlen auf dem Tisch lagen, war vor allem den Auswirkungen der Coronapandemie geschuldet, aber auch der Tatsache, dass der Sächsische Landtag den Haushaltsplan für den Freistaat Sachsen und das Finanzausgleichsgesetz wahrscheinlich erst im Mai 2021 beschließen wird.

Es war wichtig, dass die Verwaltung und der Stadtrat trotz Pandemie immer handlungsfähig geblieben sind und den Doppelhaushalt auf den Weg gebracht haben.

Noch wichtiger war aber, dass die Beschäftigten in allen medizinischen Einrichtungen in der Stadt Glauchau, die Beschäftigten in der stationären und ambulanten Altenhilfe und Pflege durchgehalten haben und so auch Leben gerettet haben. Es war wichtig, dass die Lehrerinnen und Lehrer in den Schulen und die Erzieherinnen in den Kindertagesstätten die Notbetreung abgesichert haben. Es war wichtig, dass die Verkäuferin, der Busfahrer, der Müllwerker, die Polizistinnen und Polizisten, die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und des DRK und viele andere Tag für Tag an ihrem Platz geblieben sind.

Für sie alle erheben wir uns von unserem Platz, weil im Stehen die Verbeugung tiefer ist und sagen DANKE.

Werte Bürgerinnen und Bürger, werter Herr Oberbürgermeister, werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates

da wir im erheblichen Maße von den Zuwendungen und Zuweisungen abhängig sind – 2021 sind das 41,3 % und 2022 40,7 % – und auch die eigenen Einnahmen durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie vor Ort erst noch kommen werden, schätzen wir das Risiko fehlender Einnahmen im vorliegenden Doppelhaushalt in einer Höhe zwischen 3,0 und 3,5 Mio. EUR ein.

Da wir bereits im vorliegenden Entwurf zur Deckung des Haushaltes im Jahr 2021 1,2 Mio. EUR und im kommenden Jahr 2,7 Mio. EUR aus den liquiden Mitteln der Stadt entnehmen und damit diese beträchtlich reduzieren, bleibt offenbar nur der Weg, über Einsparungen oder das Verschieben von Investitionen zu reden.

Einsparungen umzusetzen, halten wir für außerordentlich schwierig, weil wir an den gültigen Arbeitsverträgen beim Personal nichts ändern sollten oder an den Tarifverträgen, den Zuschüssen für die Kinder- und Jugendarbeit und der Vereinsförderung nichts ändern wollen

Weiterhin sind u.a. in den nächsten zwei Jahren folgende Zuschüsse an die Schulen geplant: Für die Grundschulen 1,7 Mio. EUR, die Oberschulen 1,1 Mio. EUR und das Gymnasium 1,4 Mio. EUR, die wir nicht kürzen können und wollen.

Und auch wenn niemand im Moment sagen kann, wann kulturelle Einrichtungen wieder öffnen können, sollten wir an den geplanten bzw. benötigten Zuschüssen festhalten. Das heißt, wir sind dafür, dem Museum 0,72 Mio. EUR, dem Stadttheater 0,77 Mio. EUR, der Bibliothek 0,7 Mio. EUR und dem Sommerbad 0,35 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen.

Es wird also nur der Weg bleiben, bei den geplanten Sanierungen und auch den Investitionen die Zeiträume der Realisierung zu verlängern. Das ist nicht gut und eine Hypothek für die Zukunft, aber schon im letzten Doppelhaushalt waren wir gezwungen, ab 2020 nur noch die Maßnahmen zu beginnen, wo die endgültige Finanzierung gesichert war.

Bei den Schwerpunkten der Investitionen stehen zurzeit 29 Maßnahmen im Plan, aber nur für zehn Maß-

nahmen ist die Finanzierung über bereits zugesagte Fördermittel auch gesichert.

Nachdem wir beim Straßenbau die Agricolastraße und die Breite Straße bereits im letzten Doppelhaushalt wegen fehlender Fördermittel nicht beginnen konnten, drohen jetzt weitere massive Kürzungen der Mittel für den Straßenbau in Sachsen. Das was das Wirtschaftsministerium und Minister Dulig da machen, ist einfach ein Skandal zu Lasten der Kommunen.

Auch beim geplanten Breitbandausbau sind wir noch weit vom Ziel entfernt. Im Juli letzten Jahres hatte der Stadtrat beschlossen, das Los 1 (Haushalte, Schulen, Gewerbetriebe außerhalb von Gewerbegebieten) an die eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG unter Vorbehalt der Finanzierung der 18,3 Mio. EUR zu vergeben. Ich will hier noch einmal die technischen Parameter nennen: Anzahl der Adressen 1297, Länge des Tiefbaus ca. 88 km, zu verlegende Glasfaserkabel auf ca. 473 km - und alles sollte bis Ende 2022 realisiert werden. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist die Gesamtfinanzierung noch offen, aber das ist offenbar nicht die einzige Baustelle in diesem Prozess. Also wird es schnelles Internet für alle in Glauchau wohl viel später geben.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang eine Anmerkung zur Fördermittelpolitik machen. Unser Eindruck ist, dass jedes neue Förderprogramm die Unterschiede zwischen den städtischen Ballungsräumen und dem ländlichen Raum vertieft und den Konkurrenzkampf zwischen den Kommunen verschärft. Verlieren werden am Ende alle, manche nur etwas langsamer.

Abschließend möchte ich noch einige Bemerkungen zur Art und Weise der Diskussion von Schwerpunkten der Stadtentwicklung bzw. der Stadt als Dienstleister machen.

Alle Prozesse sind heute komplexer, die Wege länger und die Finanzierung schwieriger, weil die Bedarfe und auch die Erwartungen, vor allem aber die Bürokratie, weitaus größer sind, als noch vor zehn Jahren.

Das was sich als Schwerpunkt stellt oder von den Fraktionen oder Stadträten auf die Tagesordnung kommt, muss gut vorbereitet sein, damit alle Fakten



Stadt**KURIER Glauchau**



und Positionen künftig langfristiger diskutiert werden können und nicht erst im Rahmen der Haushaltdebatte.

Mit dem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE und der Stadträte der FDP für ein kostenfreies Vorschuljahr in den Kitas waren wir zu spät, weil weitaus mehr Klärungsbedarf notwendig ist. Jetzt liegt ein geänderter Beschluss vor, der die Zustimmung aller Fraktionen gefunden hat und die nächsten Monate werden zeigen, wie belastbar die Gemeinsamkeiten sind.

Ein Thema so anzugehen, wie es unsere Fraktion beim Baubetriebshof getan hat, ist deshalb offenbar zielführender. Wir hatten einen Bericht zur Lage und Perspektive des Baubetriebshofes beantragt, der Ihnen allen vorliegt, und dieser wurde als einer der wenigen Themen ausführlich in einer Haushaltsklausur dann auch diskutiert.

Wir wissen also, dass unser Bauhof im Jahr 2019 Leistungen für 1,9 Mio. Euro erbracht hat. Dahinter verbergen sich u.a. die Arbeiten auf 199 km Gemeindestraßen und Wegen, an 60 Brücken und an 90 km Gewässer 2. Ordnung. Dazu kommen Pflegearbeiten und Grasmahd auf 190.000 m² Grünflächen und Parkanlagen, die Grasmahd auf 147.000 m² Straßenbegleitgrün und die Pflege von 15.000 m² Beeten in der Stadt. Weiterhin sind 19 Spielplätze, 99 Bushaltestellen und 56 Buswartehäuschen in Ordnung zu halten. Dazu kommen dann noch der Winterdienst und andere Leistungen, wie zum Beispiel die Absicherung sogenannter herrenloser Gebäude - Tendenz steigend. Wir wissen, dass wir 29 Beschäftigte haben und eigentlich 34 bräuchten und dass vier Fahrzeuge sofort und weitere acht bis 2025 ersetzt werden müssten. Wir wissen, dass wir perspektivisch einen neuen Betriebsstandort brauchen, und zwar mittelfristig, und wir wissen, dass wir für all das selbst die Finanzierung aufbringen müssen.

Neue Parkanlagen zu schaffen, zu pflegen oder eine saubere Stadt zu fordern ist das eine, die Bedingungen dafür zu schaffen, das andere.

Beim Personal konnten wir uns nicht gegen die Verwaltung durchsetzen. Der Kompromiss ist, dass wir

pro Jahr Leistungen für ca. 100.000 EUR vor allem im Grünbereich an Dritte vergeben. Hier erwarten wir von der Verwaltung, dass vor allem Glauchauer Unternehmen, besonders auch Gärtnereien, einbezogen werden

Die im Doppelhaushalt geplante Anschaffung von Fahrzeugen und Technik muss mit Eigenmitteln finanziert werden. Eine erneute Streichung, wie 2019/20, darf es nicht geben.

Darüber hinaus sollte die Verwaltung bis Ende 2021 eine erste Variantenuntersuchung für einen neuen Standort des Baubetriebshofes vorlegen.

Wir stimmen dem vorliegenden Entwurf des Doppelhaushaltes zu, auch im Wissen, das wir Monat für Monat operativ entscheiden müssen, um notwendige Änderungen vorzunehmen. Der schwierige Teil der Arbeit liegt noch vor uns und fängt morgen an.

Ich wünsche uns allen dazu Gesundheit, Mut und Kraft sowie Erfolg.

Haushaltsrede der SPD Fraktion der Großen Kreisstadt Glauchau zum Doppelhaushalt 2021/2022 von Dr. Roland Frenzel

Liebe Mitbürger,

der Doppelhaushalt für 2021/2022 ist fertiggestellt und inzwischen beschlossen, trotz aller aktuellen Probleme schneller und reibungsloser, als zu befürchten war. Verwaltung und Stadtrat hatten dabei, wie immer, mit den gleichen grundsätzlichen Problemen zu kämpfen. Wir sind nämlich in unseren Entscheidungen keinesfalls so frei, wie mancher Stadtrat glauben machen möchte und wie es für die kommunale Selbstverwaltung wünschenswert wäre.

Unsere Einnahmen können wir nur bedingt beeinflussen. Wir sind abhängig von schwankenden Zuweisungen und Fördertöpfen mit oft quälend langwierigen Antragsverfahren, was der Breitbandausbau deutlich unter Beweis stellt. Auch in den Ausgaben sind der Flexibilität enge Grenzen gesetzt. Viele sind als Pflichtausgaben gesetzlich vorgeschrieben, z. B. die belastende Kreisumlage oder durch laufende Maßnahmen schon zwingend erforderlich. Haben wir aus dieser Gemengelage einen guten Haushalt aufgestellt, ich denke ja. Bleiben Wünsche offen, gewiss. Hätten wir gern mehr für Glauchau auf den Weg gebracht, selbstverständlich.

Dieser Haushalt bietet uns die Möglichkeit, weiter an der Verbesserung unserer Schulen und Kindereinrich-

tungen zu arbeiten. Im Stadtgebiet Scherberg und am Schloss umfangreiche Sanierungsarbeiten durchzuführen, die Ortsfeuerwehren zu stärken und große Summen für unsere Kultur- und Freizeiteinrichtungen bereitzustellen. Für eine schnellere Verbesserung von Straßen sowie Rad- und Fußwegen fehlt aber die Kraft. Ungelöst bleiben zunächst auch viele Probleme mit herrenlosen ruinösen Gebäuden im Stadtgebiet und der Wasserzuführung der Teiche.

In den letzten Jahren ist es der Stadt gelungen, große Summen zur Sanierung unserer Kitas und Schulen, für die Beseitigung von Industriebrachen und für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen. Dies war nur möglich, weil Glauchau Förderprogramme, auch unerwartete, anzapfen konnte. Damit das auch in Zukunft möglich bleibt, müssen wir unsere Liquidität unbedingt erhalten. Jeder, der den aktuellen Haushalt mit beraten und beschlossen hat, weiß aber, dass der Haushaltsausgleich nur durch einen Rückgriff auf eben diese Liquidität, also unser "Sparschwein", möglich war. Forderungen nach zusätzlichen Ausgaben, die aus dieser Quelle bestritten werden sollen, verbieten sich von selbst. Gerade von uns Stadträten sollte man in dieser Hinsicht Disziplin erwarten können. Dass der Haushalt Risiken beinhaltet, hatte ich bereits erwähnt. Weder die Zuweisungen von Land und Bund noch der Inhalt und der Umfang der Förderprogramme können exakt vorhergesehen werden. Enttäuschungen über nicht umsetzbare Projekte sind daher ziemlich wahrscheinlich und kaum vermeidbar.

Für eine erfolgreiche Entwicklung Glauchaus ist es also für die Zukunft unerlässlich, unsere eigenen Einnahmen zu erhöhen. Selbstverständlich nicht durch die Anhebung von Steuern, wohl aber durch die Erhöhung der Anzahl und der Leistungskraft der Steuerzahler. Die Entwicklung von Wohnbau- und Gewerbestandorten hat für unsere Fraktion daher eine besonders hohe Priorität. Bevorzugt sollte dabei auf innerstädtische Flächen zurückgegriffen werden. Genau so gilt es, unsere soziale, technische und kulturelle Infrastruktur zu stärken, Familien mit Kindern die bestmöglichen Bedingungen zu bieten, aber auch die Stadt an den wachsenden Altersdurchschnitt der Bevölkerung anzupassen. Dies erfordert natürlich ebenso Personal, wie die Pflege unserer Straßen und ständig wachsenden Grünanlagen. Einsparung von Personal wäre daher, auch vor dem Hintergrund von Fehlentwicklungen in anderen Bereichen der Gesellschaft, zum Beispiel bei der Lehrerversorgung, völlig kontraproduktiv.

Der Doppelhaushalt schöpft nach unserer Ansicht die Möglichkeiten der Stadt aus und stimmt mit den von unserer Fraktion gesetzten Prioritäten weitgehend überein. Er erhält daher unsere Zustimmung.

Spülung des Leitungsnetzes geplant



Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau in Glauchau und

Wernsdorf vom 12.04. bis 22.04.2021 in der Zeit von 07:30 – 16:00 Uhr planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch. Wir bitten um Beachtung der folgenden Termine und Hinweise.

Folgende Straßen sind betroffen: 12.04. – 16.04.2021 Glauchau

Albert-Schweitzer-Siedlung 1-34, Am Bismarckturm, Am Hofgraben, Annenstraße 23, 25, Anton-Günther-Weg 10, Antonstraße, Carolapark außer HNr. 1-5, Charlottenstraße, Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße. Eisengrubenweg außer HNr. 11, 5, Elisabethstraße, Erzgebirgsweg, Georgenstraße, Grundstraße 7 d, Hirschgrundstraße 56/58, 59-63, 60/62, 65-69, Johannisplatz 9, Kleine Weberstraße, Krummer Weg 2, 245, Lichtensteiner Straße, Mittelsteig außer HNr. 4, Oststraße, Pestalozzistraße, Robert-Koch-Siedlung, Schönburgstraße 33, Sidonienstraße, Virchowstraße, Wettiner Straße ab HNr. 21 und ab HNr. 24

19.04. - 22.04.2021 Wernsdorf

Am Scheibenbusch, Beethovenweg, Erbschänkenstraße, Feldstraße, Fliederweg, Franz-Schubert-Weg, Gartenstraße, Gründelparkweg, Haydnweg, Hofauweg, Mozartweg, Muldenstraße, Mülsener Straße, Naundorfer Wiesenweg, Richard-Wagner-Straße, Schulweg, Seestraße, Talgasse, Voigtlaider Straße

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die unvermeidbaren Ablagerungen im Leitungsnetz (Sedimente) zielgerichtet auszutragen. Während der Spülung sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder kurzzeitige Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden.

Wir bitten darum, alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung den Feinfilter zu spülen. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte (Tel.: 03763/405 405) zur Verfügung. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau



Amtliche Haushaltsbefragung - Mikrozensus 2021





Jährlich wird im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus durchgeführt. Der Mikrozensus ("kleine Volkszählung") ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen, wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt sowie die Lebensbedingungen der Menschen in Europa beurteilen zu können, sind international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Einkommen und Gesundheit unverzichtbar. Das Mikrozensus-Frageprogramm 2021 enthält daher neben Fragen der EU-weit durchgeführten Befragungen zur Arbeitsmarktbeteiligung, zu Einkommen und Lebensbedingungen sowie zur Internetnutzung auch Fragen des Zusatzprogramms zum Gesundheitszustand.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragten können sich entweder telefonisch von geschulten Erhebungsbeauftragten befragen lassen oder den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier ausfüllen.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zu den entsprechenden Gesetzen und den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

Auskunft erteilt: Stefan Meller, Tel.: 03578/33-2110 mikrozensus2020@statistik.sachsen.de



Stadt KURIER Glauchau

Nichtamtlicher Teil – 07₁2021

DRK: Corona-Testzentrum



Das Deutsche Rote Kreuz hat in Glauchau, Plantagenstraße 1 ein Corona-Testzentrum eingerichtet.

Öffnungszeiten:

 Montag
 08:00 - 16:00 Uhr

 Dienstag
 08:00 - 10:00 Uhr

 Mittwoch
 11:00 - 18:00 Uhr

 Donnerstag
 08:00 - 18:00 Uhr

 Freitag
 11:00 - 16:00 Uhr

 Samstag
 08:00 - 12:00 Uhr

Die Testungen finden ohne Terminvergabe statt, die Chipkarte der Krankenkasse sollte mitgebracht werden.

Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist dringend erforderlich.

Bürger, die grippeartige Symptome haben, stellen sich bitte beim Hausarzt vor!

Rolf Schade Vorstandsvorsitzender Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Glauchau e.V.

Holzverkauf

Die Stadt Glauchau verkauft Holz an Bürger. Das zum Verkauf angebotene Holz ist bei Abholung selbst zu verladen und teilweise selbst zu sägen. Für größere Stämme ist bei den Verkaufsterminen ein Bagger vor Ort, um das Holz zu verladen.

Pro Raummeter werden 30 Euro berechnet. Gleichzeitig wird Holzhäcksel angeboten. Ein Pkw-Anhänger (entspricht etwa 0,5 m³) für 5 Euro.

Der Verkauf erfolgt nur gegen Barzahlung!

Der Holzverkauf findet am

Freitag, den 16. April von 10:00 – 16:00 Uhr und Samstag, den 17. April von 08:00 – 12:00 Uhr

am Bismarckturm (ehemaliger Kohleplatz; Zufahrt letzte Abbiegemöglichkeit links auf der Lichtensteiner Straße) statt.

Stadtwerke Glauchau installieren fünfte Ladesäule für Elektroautos in Glauchau



Einen neuen Ladestandort hat die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH am Bahnhof in Glauchau errichtet. Damit betreiben die

Stadtwerke Glauchau nun insgesamt fünf öffentliche Ladesäulen im Stadtgebiet. Bereits in den beiden Vorjahren wurden öffentliche Ladestationen vor dem Firmengebäude in der Sachsenallee sowie an der Berufsakademie in der Kopernikusstraße aufgebaut. Weitere Ladesäulen befinden sich in der Wehrdigtstraße und am Parkplatz Hoffnung in der Glauchauer Innenstadt.

Mehr Standorte sind in der Umsetzung und Planung. Mit den geplanten und den nun nutzbaren fünf öffentlichen Ladesäulen in Glauchau sehen sich die Stadtwerke für die Entwicklung der E-Mobilität in der Stadt gut gerüstet. Alle Ladesäulen verfügen über zwei Ladepunkte mit einer Leistung von 22 kW, sodass an jeder Ladesäule zwei Autos gleichzeitig Strom tanken können. Geladen werden die E-Autos mit Öko-Strom.

Informationen darüber, wie und zu welchen Konditionen geladen werden kann, finden Sie direkt auf der Säule sowie auf der Homepage der Stadtwerke unter: www.stadtwerke-glauchau.de/ladesaeulen.



Foto: Stadtwerke

L. Päßler Stadtwerke Glauchau

Stadt KURIER Glauchau

Komm auf einen Zeitsprung – mit Kreativität und Herz



Der Tourismusregion Zwickau e. V. – das Zeitsprungland – ist Ansprechpartner für die touristische Vermarktung der Region rund um die Stadt und den Landkreis Zwickau. Wir besuchen Messen, organisieren Veranstaltungen, halten engen Kontakt zu unseren Mitgliedern und vieles mehr.

Für all diese Aufgaben suchen wir, zum nächstmöglichen Termin, Sie als Verstärkung unseres kreativen Teams als neue(n)

Mitarbeiter(in) (m/w/d) unserer Geschäftsstelle in Waldenburg

Wir wünschen uns:

- ein Herz und Kreativität für die Region
- · gute Kenntnisse im Umgang mit PC
- Organisationsvermögen und Interesse am touristischen Service
- · Kontaktfreudigkeit und eloquente Fähigkeiten
- Mobilität und körperliche Belastbarkeit

- · Bereitschaft zu gelegentlichem Außen- und Wochenenddienst
- · Führerschein Pkw und Fahrpraxis
- · Flexibilität und Freude an der Integration in ein kreatives Team

Diese Aufgaben erwarten Sie:

- Projekt- und Büroorganisation
- Betreuung von Messen und Präsentationen
- Mitglieder-/Kundenpflege
- Aktualisierung und Pflege des Veranstaltungskalenders

Wir bieten Ihnen

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem engagierten Team (30 h/Woche)
- eigenverantwortliches Arbeiten mit Raum für eigene Ideen
- die Stelle ist (vorerst) befristet bis zum 30.04.2022

Wie freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Bitte senden Sie diese bis zum 15.04.2021 an

Tourismusregion Zwickau e. V. – Ihr Zeitsprungland z. H. Marika Fischer Peniger Straße 10 08396 Waldenburg

oder per E-Mail: marika.fischer@zeitsprungland.de



für Kinder und Familien. Sie haben Interesse am Newsletter oder möchten eine Veranstaltung bekannt machen?

familien-netzwerk-glauchau@web.de

Dann senden Sie uns einfach eine Mail.

KONTAKT: Katharina Hummel



Anzeig







Der Weg zum Übungsleiter



Die Kreissportjugend Zwickau veranstaltet am 22.05.2021 von 10:00 – 16:00 Uhr auf der Rodelbahn Zwickau einen Workshop für Jugendliche, die sich für eine Übungsleitertätigkeit interessieren.

Mittels verschiedener Inhalte, die kurzweilig und hilfreich sind, werden Fragen aufgegriffen, die die jungen Teilnehmer rund um das Thema fit machen.

Abgerundet wird der Tag mit gemeinsamem Grillen und einem sportlichen Abschluss.

Zudem geben wir die Möglichkeit zum "Netzwerken". Verbindungen, Erfahrungsaustausch, Ideenaustausch – das ist wichtig, im Beruf, im Alltag und auch im Sport.

Anmeldungen:

Kreissportjugend Zwickau e.V. E-Mail: sportjugend@kreissportbund-zwickau.de

Anmeldeschluss: 30.04.2021

Angy Thieme Vereinsberaterin Sportentwicklung Kreissportbund Zwickau



Anzeige

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen 03944-36160

www.wm-aw.de Fa.

Raumausstatter-Meisterbetrieb

Gerhard Pampel

aller Art

08371 Glauchau • Waldenburger Str. 10 Tel. 03763/2135 • Mo,Mi,Fr 9-12 Uhr Di.Do. 15-18 Uhr

- Beziehen von Polstermöbeln
- Lamellen, Rollos u. Jalousien

Verlegen von Fußbodenbelägen

• Verleih von Reinigungsgeräten

Rechtsanwälte Roland Stitz & Klaus-Uwe Adler



Klaus-Uwe Adler Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Verkehrsrecht

Leipziger Str. 16 · 08056 Zwickau © 0375/29 33 33 oder 2 70 33 47 Fax: 2 70 33 48 · www.ra-s-a.de



Roland Stitz
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht
und Verkehrsrecht



und Wohneigentumsrecht

Hauptmarkt 3 · 08056 Zwickau © 0375/2 71 38 97 oder 2 71 38 98 Fax: 2 71 48 51 · http://ra-stitz.adac-vertragsanwalt.de











PORTAS[®] Clever renovieren statt ersetzen und neu kaufen!



Wir renovieren, modernisieren und bauen neu nach Maß:

Türen • Haustüren • Küchen • Treppen • Fenster • Gleittüren • Decken

Clever renovieren: Holzfenster nie mehr streichen! Wieder neu und modern: Ohne Baustelle in meist nur einem Tag!

Wertbeständige Fensterrenovierung - Die dauerhafte Lösung gegen Witterungsschäden



(epr) Viele Menschen, die sich in der Vergangenheit für Holzfenster entschieden haben, ärgern sich heute über intensive Erhaltungsarbeiten. Aber selbst regelmäßiges Streichen bietet keinen dauerhaften Werterhalt. Und zum Rausreißen und Wegwerfen sind die charmanten Holzfenster einfach viel zu schade. Der Renovierungsspezialist Portas hat eine geeignete Lösung entwickelt, die für nahezu alle Holzfenster-Typen geeignet ist: das wartungsfreie Aluminium-Verkleidungssystem. Dieses jahrzehntelang bewährte System ist eine dauerhafte Lösung gegen Witterungsschäden.

Dieses jahrzehntelang bewährte System ist eine dauerhafte Lösung gegen Witterungsschäden. Dabei werden die wertvollen Holzfenster auf der Außenseite mit speziell entwickelten, maßgenauen Aluminiumprofilen verkleidet und somit geschützt und erhalten. So wird aus einem einfachen Holzfenster ein hochwertiges Holz-Aluminium-Fenster



Im Wohnraum bleibt die Atmosphäre behaglich und gemütlich. Die Renovierung ist meist innerhalb eines Tages abgeschlossen und kann auch in der kühlen Jahreszeit durchgeführt werden. Portas hat für Fenster aller Abmessungen und Formen die passende Lösung. Die "neuen" Fenster müssen nie mehr gestrichen werden! Damit ist die Fensterrenovierung mit System eine optimale Alternative zum Neukauf.



Mehr unter www.portas.de.

PORTAS-Fachbetrieb Jörg Trommer

Meeraner Straße 184 • 08371 Glauchau

www.trommer.portas.de

3 0 37 63 / 4 04 88 70 • 03 75 / 28 20 16

Kirchliche Nachrichten

Gebet für unsere Stadt

26.04.2021, 19:30 Uhr in St. Georgen Bibelstundenzimmer, Kirchplatz 7

Adventgemeinde, Hoffnung 47

samstags, 09:30 Uhr Gottesdienst

C-Punkt FeG Glauchau, Marienstraße 46 dienstags bis freitags (außer in den Ferien), 07:30 – 08:00 Uhr Morgengebet

dienstags (außer in den Ferien),

12:15 – 12:45 Uhr Mittagsgebet sonntags (außer letzter Sonntag im Monat),

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abenteuerland

jeden 1. Donnerstag im Monat,

19:30 Uhr Stillegebet jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat, 19:30 Uhr Gebetsabend

Beachten Sie die Hinweise im Internet unter www.feg-glauchau.de

Evangelische Christengemeinde Elim, August-Bebel-Straße 28

09.04., 19:30 Uhr
10., 17., 24.04., 19:15 Uhr
11., 18., 25.04., 10:00 Uhr
Gebetsnetzwerk
Jugendtreff
Gottesdienst

13.04., 18:30 Uhr Start Alpha-Kurs in der Landeskirchlichen Gemein-

schaft

19:30 Uhr Gebet für Deutschland

20., 27.04., 18:30 Uhr Alpha-Kurs in der Landeskirchlichen Gemeinschaft

21.04., 19:00 Uhr Gebetsabend

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde/Baptisten, Mauerstraße 17

11., 18., 25.04., Onlinegottesdienst

14., 21., 28.04., 19:30 Uhr Bibelgespräch mit Anmeldung

Anmeldung unter Tel.: 03763/3280 oder pastor@baptisten-glauchau.de. Aktuelle Informationen erhalten Sie unter Tel.: 03763/3280 und www.baptisten-glauchau.de/veranstaltungen. Schauen Sie bei unserem YouTube-Kanal Frei.Kirche vorbei. Dort finden Sie unsere Onlinegottesdienste.

Evangelisch-Lutherische Gemeinde zum Heiligen Kreuz, Charlottenstraße 24 Beachten Sie die Hinweise im Internet unter www.elfk.de/glauchau.

Landeskirchliche Gemeinschaft Glauchau, Dr.-H.-v.-Wolffersdorff-Straße 14

09.04, 19:00 Uhr
11.04, 10:00 Uhr
13., 27.04, 19:00 Uhr
16., 23., 30.04, 16:30 Uhr
19:00 Uhr
EC-Jugendstunde
Familiengottesdienst
Bibelgespräch
Smarteens
EC-Jugendkreis

20.04., 19:00 Uhr
25.04., 10:00 Uhr
Lichtblickgottesdienst

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt!

Neuapostolische Kirche, Rothenbacher Kirchsteig 5

sonntags, 10:00 Uhr Gottesdienst 14., 28.04., 19:30 Uhr Gottesdienst

Zur Teilnahme am Präsenzgottesdienst ist eine vorherige Anmeldung beim Gemeindevorsteher erforderlich, Tel.: 03763/788461. Außerdem finden mittwochs 19:30 Uhr und sonntags 10:00 Uhr zentrale Videogottesdienste statt. Sie sind über den YouTube-Kanal der Gebietskirche erreichbar http://gottesdienst.naknordost.de/

Beachten Sie die Hinweise im Internet unter www.glauchau.nak-nordost.de.

Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen, Kongress-Saal, Grenayer Straße 3 Gottesdienste finden ausschließlich als Videokonferenzen statt.

Römisch-katholische Kirche St. Marien, Geschwister-Scholl-Straße 2 sonntags, 08:30 Uhr Heilige Messe

Kirche St. Andreas, Gesau

Beachten Sie die Hinweise im Internet unter www.kirche-gesau.de.

Kirchgemeinde Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain

Beachten Sie die Hinweise im Internet unter www.kirche-lobsdorfniederlungwitz.de.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau (mit Wernsdorf)

Kirche St. Anna Wernsdorf, Schulweg 4

15.04., 20:00 Uhr Hauskreis im Pfarrhaus

18., 25.04., 09:30 Uhr Gottesdienst

Lutherkirche Glauchau, Dorotheenstraße 8 21.04., 14:30 Uhr Seniorenkreis 25.04., 10:30 Uhr Gottesdienst

St. Georgenkirche Glauchau, Kirchplatz 7 09.04., 18:00 Uhr Gemeindegebet 11., 18.04., 10:30 Uhr Gottesdienst 12.04., 16:00 Uhr Mütterkreis

25.04., 10:00 Uhr Lichtblickgottesdienst

Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.kirchgemeindeglauchau.de.

Alle Termine unter Vorbehalt, bitte beachten Sie auch die Aushänge in den Schaukästen der jeweiligen Pfarrämter oder auf den Internetseiten der jeweiligen Kirchgemeinden.

DRK bittet um Blutspenden: Zu den Spendeterminen gelten weiterhin zahlreiche Schutzmaßnahmen

Deutsches Rotes Kreuz



Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost hat zusätzlich zu den bestehenden hohen Hygienestandards zu seinen Spendeterminen weitere Schutzmaßnahmen eingeführt. Im Rahmen des Infektionsschutzes leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit und zum Schutz aller zu den Blutspendeterminen anwesenden Personen.

Eine der zahlreichen Maßnahmen besteht in einer Einlasskontrolle bereits vor Bertreten der Spenderäume. Es wird dort eine Kurzanamnese unter anderem mit Messung der Körpertemperatur durchgeführt. Neben der Bedeutung für den Infektionsschutz ist es auch zum Schutz des Spenders oder der Spenderin selbst sowie auch der Empfänger von Blutpräparaten von erheblicher Bedeutung, dass beispielsweise Erkältungssymptome (Husten und/oder Schnupfen, Halskratzen oder Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, erhöhte Temperatur oder Fieber) vor einer Blutspende vollständig abgeklungen sind. Nach einer leichten Erkältung ohne Fieber sollte ab Symptomfreiheit mindestens eine Woche vergehen, bevor wieder Blut gespendet wird. Nach einem Infekt mit stärkeren Beschwerden sollte eine Wartezeit von vier Wochen bis zur nächsten Blutspende eingehalten werden. Wichtig zu wissen: Nach Einnahme eines Antibiotikums kann bei Beschwerdefreiheit vier Wochen nach dem Tag der letzten Einnahme wieder Blut gespendet werden.

Eine Terminreservierung für eine DRK-Blutspende ist erforderlich. Sie kann unter https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/ erfolgen oder auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11. Die Vorab-Buchung von festen Spendezeiten dient dem reibungslosen Ablauf unter Einhaltung aller aktuell geltenden Hygiene-und Abstandsregeln. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.blutspende.de

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht am Dienstag, den 20.04.2021 von 13:30 19:00 Uhr im DRK Kreisverband Glauchau e. V., Plantagenstraße 1.

Monika Kunze Blutspendedienst Nord-Ost



Wichtige Rufnummern für Glauchauer



N	0	T	R	U	F	E
ח	_			:		Τ

FUII261	1 10
Polizeirevier Glauchau und Bürgerpolizist, Scherbergplatz 7	03763/640
Polizeidirektion Zwickau	0375/4280
Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Krankentransport	0375/19222
DRK	

DKK

<u>Havariedienste</u> (diese sind kostenlos für die Anrufer) Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH

 Störungsmeldungen Versorgungsgebiet Glauchau:
 0800/05007-50

 Strom/Beleuchtung
 0800/05007-60

 Gas
 0800/05007-60

 Wärme
 0800/05007-40

Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH Weidensdorf, An der Muldenaue 10

Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung......0171/9756698 Leitstelle Zwickau

Verbindungsaufnahme zur Feuerwehr (Stadtbrandmeister und Gerätewart) außerhalb von Notsituationen Leitstelle Zwickau ...0375/44780 oder 0375/19222

Bereitschaftsdienst der Stadtbau und



Regionaler Zweckverband, Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau Glauchau, Obere Muldenstraße 63, (Internet: www.rzv-glauchau.de) ganztägig rund um die Uhr......03763/405405

HAEMA Blutspende

Das Haema Blutspendezentrum informiert, dass am Donnerstag, dem **22.04.2021** die Blutspende im Ratshof Glauchau, Markt 1, 2. Etage nach vorheriger Terminvereinbarung stattfindet. Uhrzeit: 14:00 – 19:00 Uhr. Die Anmeldung erfolgt im Zimmer 2.11.

Weitere Informationen unter www.haema.de.



Apothekennotdienst

Löwen-Apotheke, August-Bebel-Straße 49, Meerane, Tel.: 03764/2060, von Freitag, 09.04.2021, 18:00 Uhr bis Freitag, 16.04.2021, 18:00 Uhr

Aktiv-Apotheke, Waldenburger Straße 111, Glauchau, Tel.: 03763/14750, von Freitag, 16.04.2021, 18:00 Uhr bis Freitag, 23.04.2021, 18:00 Uhr

Bären-Apotheke im Ärztehaus, Wettiner Straße 64, Glauchau, Tel.: 03763/17850, von Freitag, 23.04.2021, 18:00 Uhr bis Freitag, 30.04.2021, 18:00 Uhr

Schwan-Apotheke, Poststraße 31, Meerane, Tel.: 03764/2000, von Freitag, 30.04.2021, 18:00 Uhr bis Freitag, 07.05.2021, 18:00 Uhr □

Der nächste StadtKurier erscheint am Freitag, den 23.04.2021. Kostenfreie Haushaltsverteilung bis einschließlich 25.04.2021!





08371 Glauchau, Clementinenstraße 26

Sie planen Ihr Haus, Ihre Eigentumswohnung oder Ihr Grundstück zu verkaufen?

Gern beraten wir Sie unverbindlich zur bevorstehenden Verkaufsabwicklung und vermitteln Ihnen vorhandene Kaufinteressenten.

www.ekkert-immobilien.de

Telefon: 03763 40 49 04 Mobil: 0172 700 14 35





Tag und Nacht persönlich für Sie erreichbar

 Glauchau,
 Schlossstraße 26
 (03763) 400 455

 Hohenstein-Er.,
 Breite Str. 21
 (03723) 4 25 01

 Lichtenstein,
 Poststraße 9
 (037204) 53 71

www.bestattungen-troeger.de







Orthopädie-Schuhmachermeister

Orthopädische Schuhe · Innenschuhe · Einlagen Schuhzurichtungen · Reparaturen

Hausbesuche nach Vereinbarung

Wilhelmstr, 23, 08371 Glauchau, Tel. (03763) 55 89, Fax 40 08 41 e-mail: mann.ost@t-online.de Geschäftszeit: Mo, Di, Do 8-12 Uhr u. 13-17 Uhr · Mi + Fr 8-12 Uhr



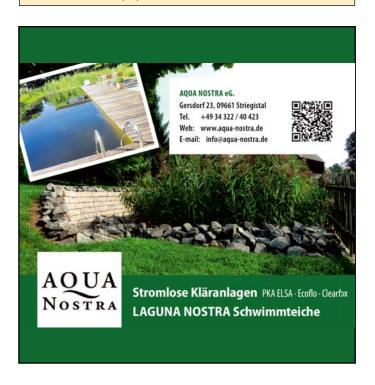
Liebe Kundschaft, wir sind weiter gern für Sie da, auch wenn es aktuell krankheitsbedingt zu Verzögerungen und Wartezeiten kommt. Daher bitten wir um Terminvereinbarung und danken für Ihr Verständnis. Wir freuen uns weiterhin auf Sie! Bleiben Sie gesund. Ihre Antje Meyer und Team.



Antie Meyer Dipl.-Ing. (FH) Augenoptik Optometrist

Perfektes Hören und Sehen Leipziger Str. 35 | Glauchau www.heidler-optik.de | T. 03763 2334

Pgegenüber am Schillerpark



Jens Schwarzenberg

♦ Haustüren ♦ Innentüren ♦ Fenster♦ Service & Reparaturen von Fensterbeschlägen ♦ Treppen ♦ Innenausbau ♦ Verglasungen

08371 GLAUCHAU · Dorotheenstraße 6 · ☎ 03763 / 26 01 Funk 0172 / 3 44 98 52 · Mail: tischlerei-schwarzenberg@t-online.de www.service-glauchau.de



GLAUCHAUER Wohnungsbaugenossenschaft

EINGETRAGENE GENOSSENSCHAFT

Glauchau | Agricolastraße 8 03763 7780-0 info@gwg-glauchau.de 09:00 - 12:00 Uhr* 14:00 - 18:00 Uhr* geschlossen 09:00 - 12:00 Uhr* Mo | Di | Mi

www.gwg-glauchau.de